

100. Kann nach § 60 StGB. Schutzhaft, die der Strafverfolgung gedient hat, auf die Strafe angerechnet werden?

III. Straffenat. Ur. v. 30. September 1935 g. F. 3 D 527/35.

I. Landgericht Köln.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil ist insofern zu beanstanden, als es im Urteilsatz „die Schutzhaft“ auf die Gefängnisstrafe anrechnet, während es in den Gründen von einer Anrechnung „der Untersuchungshaft“ spricht. Der Beschwerdeführer scheint in dieser Sache sowohl in Schutzhaft als auch in Untersuchungshaft gewesen zu sein. Danach steht nicht fest, welche Haft und in welchem Umfange Haft angerechnet worden ist. Das Urteil war daher in diesem Einzelpunkte aufzuheben, und die Sache war insoweit zu neuer Entscheidung gemäß § 60 StGB. zurückzuverweisen. Dabei wird das LG. zunächst klarstellen müssen, ob es sich bei der sog. Schutzhaft um die Polizeihaft eines gemäß §§ 127, 128 StPD. vorläufig Festgenommenen handelt oder um eigentliche Schutzhaft auf Grund des § 1 der WD. v. 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83). Im ersten Falle wäre die Anrechnung auf die Freiheitsstrafe ohne weiteres zulässig, im letzten Falle dann, wenn die Haft zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Untersuchung der Straftat angeordnet gewesen sein sollte. Denn § 60 StGB. versteht unter Untersuchungshaft nicht nur die Haft der §§ 112ffg. StPD., sondern jede behördliche Freiheitsentziehung, die der Strafverfolgung dient (RGSt. Bd. 38 S. 182). Das kann (nicht muß) aber auch bei der Schutzhaft der Fall sein.